

Satzung der IVL-SH

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften in Dachorganisationen

1. Der berufsständische Verband führt den Namen „Interessenvertretung der Lehrkräfte in Schleswig-Holstein“ (IVL-SH).
2. Die IVL-SH hat ihren Sitz am Ort der Landesgeschäftsstelle.
3. Die IVL-SH ist Mitglied im VDR- Bund und über diesen Mitglied im Deutschen Lehrerverband (DL).
4. Die IVL-SH ist Mitglied im „dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein“ (dbb sh).

§ 2 Zweck und Aufgabe der Interessenvertretung

1. Die IVL-SH repräsentiert als Berufsorganisation Lehrkräfte in den Schulen in Schleswig-Holstein.
2. Die Interessenvertretung ist parteipolitisch und konfessionell neutral, sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die IVL-SH verwirklicht die Gleichstellung von Frauen und Männern und von behinderten Menschen i.S. der UN-Behindertenrechtskonvention.
4. Die IVL-SH ist tariffähig und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.
5. Die IVL-SH hat die Aufgabe, die rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder zu vertreten und das schleswig-holsteinische Schulwesen durch pädagogische und schulpolitische Mitarbeit zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmedien und -auftritt

1. Die IVL-SH gibt eine Verbandszeitschrift heraus und ist im Internet vertreten.
2. Die IVL-SH gibt sich ein Logo.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder der IVL-SH sind Lehrkräfte an schleswig-holsteinischen Schulen, ehemalige Lehrkräfte, Lehrkräfte im Ruhestand, Lehrkräfte in Ausbildung, Studierende und Mitglieder der Schulaufsicht.
2. Weitere Einzelpersonen, die mit ihrem Beitritt die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, können auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands ebenfalls Mitglieder werden.
3. Institutionen haben den Status fördernder Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder sind für die Gremien der IVL-SH weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Die LVV kann verdiente Mitglieder, die längerfristig leitende Funktionen im Landesvorstand innehatten, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder können an Sitzungen aller Gremien der IVL-SH beratend teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gemäß dieser Satzung an der Willensbildung der IVL-SH teilzunehmen und in ihren Organen und Gremien mitzuwirken.
2. Die IVL-SH gewährt ihren Mitgliedern im Rahmen der jeweils gültigen Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein, Rechtsberatung und Rechtsschutz in berufsständischen Angelegenheiten.
3. Für alle Mitglieder ist eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Prämie im Beitrag enthalten ist.
4. Jedes Mitglied der Interessenvertretung ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Organe der Interessenvertretung zu beachten und seine Beiträge regelmäßig zu zahlen.
5. Die aktive Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Berufsorganisation, deren Ziele den Bestrebungen der IVL-SH zuwiderlaufen, ist ausgeschlossen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbandsbezogenen und gewerkschaftlichen Tätigkeit die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

§ 8 Beitritt

1. Eine Beitrittserklärung ist schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu richten. Der Beitritt ist gültig, wenn die Aufnahme durch die Landesgeschäftsstelle schriftlich bestätigt und dem neuen Mitglied zugestellt ist.
2. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller den Landesvorstand anrufen, der in seiner nächsten Sitzung über den Antrag entscheidet.
3. Die Leistungen im Rahmen des Versicherungspaketes der IVL-SH und Leistungen des dbb- Dienstleistungszentrums können von Mitgliedern nach Ablauf eines Quartals nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags in Anspruch genommen werden.
Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich; sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Diese Regelung betrifft nicht die allgemeinen Beratungsleistungen der IVL-SH.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. wenn ein Mitglied mehr als sechs Monatsbeiträge schuldet und trotz Mahnung die rückständigen Beiträge innerhalb einer vom Landesvorstand festgesetzten Frist nicht zahlt,
3. durch Austritt:
Die Austrittserklärung ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.
Dafür muss die Austrittserklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich (auf dem Postweg) der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
4. durch Ausschluss:
Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Bestrebungen und Interessen der Interessenvertretung zuwiderhandelt, deren Ansehen schädigt oder sich weigert, den Beschlüssen der Organe der Interessenvertretung Folge zu leisten.
Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Der Betroffene hat das Recht, gehört zu werden.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die IVL-SH.

§ 10 Beiträge

1. Alle Mitglieder entrichten auf ein Konto der IVL-SH — durch Abbuchung — einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe im Rahmen einer Beitragsordnung von der Landesvertreterversammlung beschlossen wird.
Spenden und sonstige Zuwendungen in unbegrenzter Höhe sind zulässig.
2. Im Vorbereitungsdienst oder im Studium für ein Lehramt befindliche Personen, teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, Lehrkräfte in Elternzeit, im Ruhestand befindliche Personen und Beurlaubte entrichten einen im Rahmen der Beitragsordnung beschlossenen ermäßigten Beitrag.
3. Beitragszahlungen sind vierteljährlich zur Quartalsmitte zu entrichten.

Teil III: Organisation und Organe der IVL-SH

§ 11 Organisation der IVL-SH

Die Interessenvertretung gliedert sich in Bezirksverbände, deren Zahl und Grenzen vom Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirksverbänden festgelegt werden.

§ 12 Vertretungsorgane der IVL-SH

Auf der Bezirksebene:

1. die Bezirksversammlung
2. der Bezirksvorstand

Auf der Landesebene:

1. die Landesvertreterversammlung (LVV)
2. der Landesvorsitzende/die Landesvorsitzende
3. der geschäftsführende Vorstand (GV)
4. der Landesvorstand (LV)

§ 13 Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vorher.
2. Die Bezirksversammlung ist zuständig für:
 - 2.1. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Bezirkskassenprüfer
 - 2.2. die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - 2.3. die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - 2.4. die Wahl zweier Bezirkskassenprüfer für die nächste zweijährige Amtsperiode
 - 2.5. die Nominierung von Kandidaten für die Bezirkspersonalratswahl
 - 2.6. die Nominierung von Kandidaten für die Hauptpersonalratswahl
 - 2.7. die Beschlussfassung über Anträge an den LV / an die LVV (sechs Wochen vorher)
 - 2.8. die Festlegung der allgemeinen Verbandsarbeit im Bezirk
 - 2.9. die Nominierung der Delegierten für die LVV
3. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Tagungen der Bezirksverbände ohne Stimmrecht teilnehmen und auch außer der Reihe der Rednerliste zur Sache sprechen.
4. Jedes Interessenvertretungsmitglied ist berechtigt, Anträge über den zuständigen Bezirksvorstand der Jahreshauptversammlung des Bezirkes zur Behandlung vorzulegen.

§ 14 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, der Schriftführung, einem/einer Kassenwart/in.
2. Die Bezirksvorsitzenden sind verpflichtet
 - 2.1. den Landesvorstand über wichtige Vorgänge zu unterrichten
 - 2.2. dem/der Landesvorsitzenden das Protokoll der Bezirksversammlung innerhalb von vier Wochen nach dem Termin zuzuleiten
 - 2.3. die Tagesordnung ihrer Bezirksversammlungen zwei Wochen vorher der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen
 - 2.4. wichtige Termine im Auftrag des LV wahrzunehmen
 - 2.5. dem LV einen jährlichen Kassenbericht zu übergeben

§ 15 Landesvertreterversammlung

1. Die LVV ist das oberste Organ der IVL-SH. Sie setzt sich zusammen aus
 - 1.1. den Mitgliedern des LV,
 - 1.2. den Delegierten aus den Bezirken.
2. Die LVV bestimmt den Schlüssel für die Zahl der zu wählenden Delegierten.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der LVV sind
 - 3.1. die von der Landesvertreterversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstandes,
 - 3.2. die Bezirksvorsitzenden,
 - 3.3. die Delegierten der Bezirke.
4. Die Vertreter stimmen ohne Weisung und Auftrag frei nach ihrem Gewissen ab.
5. Die LVV findet alle zwei Jahre statt. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des LV oder der Mehrheit der Bezirksverbände muss eine außerordentliche LVV einberufen werden.
6. Die LVV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.

7. Aufgaben der Landesvertreterversammlung:
 - 7.1. Wahl der Tagungsleitung
 - 7.2. Entgegennahme der Jahresberichte des LV
 - 7.3. Entlastung des LV
 - 7.4. Wahlen
 - 7.5. Beschluss der Beitragsordnung und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - 7.6. Satzungsänderungen
 - 7.7. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung
 - 7.8. Beschlussfassung über die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen und deren Einreihung unter die Anträge. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.
8. Der Zeitpunkt der LVV ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
Die Anträge und die Listen der gewählten Delegierten und Gastdelegierten müssen spätestens sechs Wochen vor der LVV der Landesgeschäftsstelle vorliegen.
Diese erstellt daraus eine Tagungsmappe.
9. Die Tagesordnung und die Tagungsmappe werden mindestens zwei Wochen vor der LVV den Delegierten und Gastdelegierten zugestellt.

§ 16 Der/Die Landesvorsitzende

1. Der/Die Landesvorsitzende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Bei Verhinderung obliegt dem/der stellvertretenden Vorsitzenden diese Aufgabe.
Eine persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der/Die Landesvorsitzende vertritt die Interessenvertretung nach innen und außen. Er/Sie leitet die Vorstandssitzungen und erledigt den laufenden Geschäftsverkehr.
3. Allein der/die Landesvorsitzende ist berechtigt, im Namen der Interessenvertretung Schreiben zu zeichnen und Verhandlungen zu führen, sofern er/sie nicht ausdrücklich andere Vorstandsmitglieder dazu ermächtigt. Er/Sie wird von der Landesgeschäftsführung bei der Erledigung dieser Aufgaben unterstützt.
4. Im Interesse der IVL-SH kann der/die Landesvorsitzende im Einzelfall über Beträge bis zu 1000 € verfügen. In der nächstfolgenden Sitzung des LV legt er/sie darüber Rechenschaft ab.
5. Der/Die Landesvorsitzende ist zuständig für:
 - 5.1. die Vertretung der Belange der Lehrerschaft gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Landesbehörden
 - 5.2. die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und seiner Gremien
 - 5.3. die Zusammenarbeit mit dem „dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein“
 - 5.4. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrerverbänden
 - 5.5. die Verhandlungen mit den auf Landesebene tätigen Organisationen und Institutionen des deutschen und ausländischen Erziehungs- und Bildungswesens
 - 5.6. die Festsetzung von Ort, Termin und Tagesordnung der Landesvorstandssitzungen
 - 5.7. die Durchführung der Vorstandssitzungen
 - 5.8. die Einladung der Referenten/Referentinnen und weiterer Personen mit beratender Stimme zu Landesvorstandssitzungen, Geschäftsführenden Vorstandssitzungen und Landesvertreterversammlungen

§ 17 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. der/dem Landesvorsitzenden
 - 1.2. der/dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - 1.3. der Kassenführerin/dem Kassenführer
 - 1.4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - 1.5. der Referentin/dem Referenten für Kommunikation
2. Der Geschäftsführende Vorstand kann eine Landesgeschäftsführerin/ einen Landesgeschäftsführer und eine Pressereferentin/einen Pressereferenten als Mitglieder berufen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand erfüllt seine Aufgaben durch die Wahrnehmung der in dieser Satzung festgeschriebenen Zuständigkeiten.
4. Der Geschäftsführende Vorstand berät den Landesvorsitzenden/die Landesvorsitzende bei seinen/ihren Aufgaben.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:
 - 5.1. die Umsetzung der auf der LVV und LV beschlossenen Anträge
 - 5.2. die Beschlussfassung über pädagogische, bildungs- und schulpolitische, beamten- und tarifrechtliche sowie soziale und verbandsinterne Fragen im Rahmen der von der LVV bzw. der vom Landesvorstand aufgestellten Richtlinien
 - 5.3. die Festsetzung von Ort, Termin und Tagesordnung der LVV
 - 5.4. die Durchführung der Landesvertreterversammlung
 - 5.5. die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden
 - 5.6. die Nominierung von Nachfolgerinnen/Nachfolgern im Geschäftsführenden Vorstand
 - 5.7. die Nominierung von Referentinnen/Referenten für besondere Aufgabenbereiche
 - 5.8. die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplans für den Geschäftsführenden Vorstand

§ 18 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2. der Referentin/dem Referenten für Besoldung und Versorgung
 - 1.3. der Referentin/dem Referenten für Recht
 - 1.4. der Referentin/dem Referenten für Lehrkräftefortbildung
 - 1.5. den Bezirksvorsitzenden
 - 1.6. der Frauenvertreterin
 - 1.7. der Vertreterin/dem Vertreter der Lehrkräfte im Ruhestand
 - 1.8. der Jugendvertretung
 - 1.9. den vom LV kooptierten Mitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder unter 1.1. bis 1.4. werden von der LVV gewählt.
3. Der Landesvorstand repräsentiert die Mitglieder der Interessenvertretung zwischen den Landesvertreterversammlungen. Er ergänzt und fördert die Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes. Im Übrigen erfüllt er seine Aufgabe durch die Wahrnehmung der in dieser Satzung festgeschriebenen Zuständigkeiten.
4. Der Landesvorstand ist zuständig für:
 - 4.1. die Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Verbandsarbeit zwischen den Landesvertreterversammlungen

- 4.2. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht der LVV vorbehalten sind
- 4.3. die Entscheidungen, die sich bei Streitfällen über die Mitgliedschaft aus den §§ 8 - 9 dieser Satzung ergeben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Landesvertreterversammlung fallen
- 4.4. die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten für die Hauptpersonalratswahl auf der Grundlage der Bezirkslisten
- 4.5. die Vorlage von Anträgen an die LVV
- 4.6. die Berufung von gemäß § 17, Ziffer 5.6. nominierten Nachfolgern im Geschäftsführenden Vorstand für die Zeit bis zur nächsten LVV
- 4.7. die Berufung von gemäß § 17, Ziffer 5.7. nominierten Referenten für besondere Aufgabenbereiche
- 4.8. die Bewilligung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben auf Landesebene
5. Der Landesvorstand wird von dem/der Landesvorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Frist kann nach Absprache verkürzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Einberufung erfolgt:
 - 5.1. nach Bedarf
 - 5.2. auf Antrag der Mehrheit aller LV-Mitglieder

Teil IV: Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Leitung von Sitzungen und Versammlungen

1. Sitzungen und Versammlungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem von ihr/ihm Beauftragten geleitet.
2. Die Landesvertreterversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet.

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn es satzungsgemäß einberufen ist. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei wiederholt und satzungsgemäßer Einladung ist das Organ ohne Rücksicht auf die Zahl der gewählten, anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs oder Gremiums hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Stimmengleichheit gilt bei Abstimmungen in Bezirksversammlungen und bei Landesvorstandssitzungen als Ablehnung.
4. Bei Abstimmungen in Bezirksvorständen und im Geschäftsführenden Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit das entsprechende Organ oder Gremium nichts anderes beschließt oder ein Mitglied widerspricht.

§ 22 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 23 Amtszeit

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes aus § 17, Ziffer 1.1. bis 1.5. und des Landesvorstandes aus § 18, Ziffer 1.2./1.3./1.5./1.6. werden von der Landesvertreterversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
2. Deren Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstandes und eines neuen Landesvorstandes.

§ 24 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden nur durch die LVV mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 25 Niederschrift und Veröffentlichung

1. Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu erstellen.
2. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und vom der Schriftführerin/dem Schriftführer bzw. vom Tagungspräsidium zu unterschreiben.
3. Eine Kopie der Niederschriften mit Beschlüssen aus den Versammlungen wird in der Landesgeschäftsstelle abgelegt.

§ 26 Anträge

1. Anträge an die Bezirksversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorsitzenden schriftlich vorliegen.
2. Anträge an die Landesvertreterversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin der Landesgeschäftsstelle schriftlich vorliegen.
3. Über die Zulassung später vorgelegter Anträge entscheiden die zuständigen Organe.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung entscheiden die erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 27 Kassenprüfungen

1. Die Kasse der Interessenvertretung muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr geprüft werden.
2. Die Kassenprüfer müssen ihre Tätigkeit stets gemeinsam ausführen. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Prüfung ist der LVV vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Landesvorstandes.

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung der IVL-SH

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer für diesen Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesvertreterversammlung beschlossen werden.
Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von dreiviertel der stimmberechtigten Delegierten.
Fehlt diese Voraussetzung, so ist frühestens nach sechs weiteren Wochen, spätestens nach zehn Wochen eine neue, außerordentliche Landesvertreterversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Delegierten beschlussfähig.
2. Die außerordentliche Landesvertreterversammlung, die die Auflösung beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandvermögens.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Landesvertreterversammlung am 24. November 2021 beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren unmittelbar ihre Rechtskraft.

Kiel, 24. November 2021

gez. Dirk Meußner
Landesvorsitzender

gez. Elke Stamm
stellv. Landesvorsitzende